



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Thorsten Geißler (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

### **Einrichtung einer Kleiderkammer für Bedienstete im Justizvollzug**

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält die Landesregierung die Einrichtung einer zentralen Kleiderkammer für Bedienstete des Justizvollzuges für sinnvoll?  
Wenn ja, wann ist eine solche Einrichtung geplant?

Die Vorteile einer zentralen Bekleidungskammer liegen vor allem in der Einheitlichkeit der Dienstbekleidung, der kostengünstigeren Beschaffung sowie der Tatsache, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mit hohem Zeitaufwand um Preis- und Qualitätsvergleiche bei verschiedenen Anbietern kümmern müssen. Auch kann durch eine Bekleidungskammer dem Problem begegnet werden, dass verschiedene Bekleidungshäuser ihr Angebot reduzieren.

Aus den Ländern, die über eine zentrale Bekleidungskammer verfügen, werden jedoch auch erhebliche Nachteile mitgeteilt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können ihren persönlichen Bedarf nicht zeitnah decken, da die benötigten Dienstbekleidungsgegenstände aus organisatorischen Gründen nur ein- bis maximal zweimal im Jahr abgefragt werden können. Bei einer zentralen Bekleidungskammer ist eine Anprobe für viele Bedienstete nicht möglich. Die Bestellung muss vielfach schriftlich ohne Anprobe erfolgen. Insbesondere wenn sich im Zeitraum der Bestellung die Liefermenge oder die Konfektionsgröße ändert, sind umständliche Umtauschverfahren unvermeidlich. Der für zahlreiche Bedienstete wichtige Bekleidungszuschuss entfällt, da ein Konto bei der Beschaffungsstelle geführt wird.

Mit der Einrichtung einer zentralen Bekleidungskammer ist vor allem ein erheblicher organisatorischer Aufwand verbunden. Der Beschaffungsstelle obliegen die Ausschreibung der Bekleidungsgegenstände, die Aufnahme der Bestellungen, die Beschaffung der Kleidungsstücke, die Lagerhaltung, die Verteilung an die Bedienstete.

ten, die Abrechnung der Bestellungen, die Führung der Kontokarten sowie die Abwicklung von Umtauschen.

Nach den Erfahrungen anderer Länder werden in Schleswig-Holstein für diese Arbeiten voraussichtlich bis zu 5 Bedienstete zusätzlich erforderlich sein. Weitere Aufwendungen für das Land entstehen dadurch, dass zumindest in einem gewissen Umfang Dienstbekleidung für dringende Ersatzbeschaffungen vorgehalten werden muss.

Im Hinblick auf die Nachteile einer zentralen Bekleidungskammer, auch für die Bediensteten, ist eine solche auch für die Zukunft in Schleswig - Holstein nicht vorgesehen.

Um den Bediensteten des Justizvollzuges die Beschaffung der Dienstbekleidung zu erleichtern, besteht folgende Regelung:

Den Anwärterinnen und Anwärtern wird die Erstausrüstung gestellt. Nach dem Vorbereitungsdienst erhalten die Bediensteten einen Bekleidungszuschuss in Höhe von 400,- DM pro Jahr. Es wurde eine Informationsmappe mit verschiedenen Dienstbekleidungsanbietern erstellt, so dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter individuell die für sie günstigste Beschaffungsalternative auswählen können, was die "Trageakzeptanz" erhöht, die nach Mitteilung aus Ländern mit zentralen Bekleidungskammern zum Teil schlecht ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen zinslosen Vorschuss in Höhe des dreifachen Dienstbekleidungszuschusses (= 1.200 DM) zu erhalten. Angesichts allgemein gestiegener Kosten wird eine Erhöhung des Bekleidungsgeldzuschusses für das nächste Haushaltsjahr angestrebt.

2. In welchen anderen Bundesländern gibt es zentrale Bekleidungskammern für Bedienstete des Justizvollzuges?
3. Wie hoch ist der an Bedienstete im Justizvollzug gezahlte jährliche Bekleidungszuschuss in den einzelnen Bundesländern?

Eine aktuelle Erhebung in den anderen Bundesländern zeigt folgendes Bild:

Bundesland	zentrale Bekleidungskammer	jährlicher Zuschuss in DM	Bemerkungen
Baden-Württemberg	nein	504,--	Beschaffung erfolgt über Landesbetrieb der Polizei. Dienstbekleidungszuschuss wird einem Kleidergeldkonto gutgeschrieben.
Bayern	nein	528,--	Die Erstausrüstung (2.100,--DM) wird gestellt. 2 Jahre lang wird ½ des Kleidergeldes gezahlt, ab dem 3. Jahr voll (44,--DM monatlich).
Berlin	ja	---	Landeseigene Dienstbekleidung
Brandenburg	ja	---	Landeseigene Dienstbekleidung
Bremen	nein	300,--	Beschaffung über landeseigenen Betrieb JUDIT
Hamburg	ja	---	Landeseigene Dienstbekleidung; Gemeinsame Kleiderkammer mit der Polizeiverwaltung
Hessen	nein	530,--	Beschaffung erfolgt über 2 Justizvollzugsanstalten, Ausgabe erfolgt dezentral
Mecklenburg-Vorpommern	ja	---	Landeseigene Dienstbekleidung
Niedersachsen	nein	360,--	Privatbeschaffung
Nordrhein-Westfalen	nein	480,--	Beschaffung über vorgegebene Dienstbekleidungsanbieter
Rheinland-Pfalz	nein	400,--	Privatbeschaffung
Saarland	nein	400,--	Kleidergeldkonto bei einem Dienstbekleidungsanbieter
Sachsen-Anhalt	ja	---	Landeseigene Dienstbekleidung

---

Sachsen	ja	372,--	40% der Summe werden ausgezahlt, 60% werden auf ein Konto des Bediensteten bei der Kleiderkammer gezahlt.
Schleswig - Holstein	nein	400,--	Erstausstattung wird gestellt; 400,- DM Bekleidungszuschuß jährlich; auf Antrag Vorschuß bis zur Höhe von 1.200,-- DM
Thüringen	ja	---	Landeseigene Dienstbekleidung